

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die Regierungspräsidien und
untere Katastrophenschutzbehörden

nachrichtlich:
nach Verteiler

Datum 23.03.2007
Name Herr Kogel
Durchwahl 0711 231-3513
Aktenzeichen 5-1423.0/0
(Bitte bei Antwort angeben)

Ausnahmen vom Feinstaub-Fahrverbot für Einsatzfahrzeuge - Änderung -
Schreiben vom 20.11.2006 Az.: 5-1423.0/0

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben haben wir über die Ausnahmeregelungen der "Feinstaub-Kennzeichnungsverordnung" informiert.

Diese neue Verordnung hatte auf Grund des rechtlich komplexen Zusammenhangs zwischen dem Umwelt- und dem Straßenverkehrsrecht Auslegungsschwierigkeiten bei den dort vorgesehenen Ausnahmetatbeständen mit sich gebracht. Die für das Straßenverkehrsrecht zuständige Fachabteilung im Innenministerium ist nunmehr zu einer großzügigeren Auslegung dieser Ausnahmetatbestände gelangt, wie dies zum Zeitpunkt der Erstellung des Bezugsschreibens noch der Fall war. Aufgrund dieser geänderten rechtlichen Beurteilung haben wir das Bezugsschreiben überarbeitet und geben Ihnen nachstehend die neue Textfassung wie folgt zur Kenntnis:

„Am 10. Oktober 2006 hat die Bundesregierung die Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge beschlossen (BGBl. I Nr. 46, S. 2218). Die Vorschrift regelt die Zuordnung von Kraftfahrzeugen zu Schadstoffgruppen und die entsprechende Kennzeichnung der Fahrzeuge (mit Plaketten) sowie Ausnahmen.

Fahrverbot

Werden auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen angeordnet, dürfen die ausgeschilderten Verkehrsverbotszonen nicht mehr befahren werden, es sei denn, das Fahrzeug hat eine entsprechende Plakette. Ob ein Fahrzeug eine Plakette und welche es erhält, hängt von seiner Schadstoffgruppe ab.

Ausnahme für den Bevölkerungsschutz (einschließlich Rettungsdienst)

Nach § 2 Abs. 3 i.V. mit Anhang 3 der o.a. Verordnung sind bestimmte Fahrzeuge von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgenommen. Darunter fallen:

- Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung,
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrsordnung in Anspruch genommen werden können, damit also Katastrophenschutz- und Feuerwehrfahrzeuge sowie Fahrzeuge des Rettungsdienstes.

Die hier genannten Fahrzeuge dürfen bei Verkehrsverboten auch in Verkehrsverbotszonen fahren, selbst wenn sie über keine oder über unzutreffende Plaketten verfügen.“

Wir bitten die Landesverbände der Hilfsorganisationen, ihre nachgeordneten Organisationen und Einheiten des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes über das geänderte Schreiben zu informieren.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die unteren KatS-Behörden über die Änderung zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Martin Kogel